



## Merkblatt zur Haltung von Gehegewild / Kameliden

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist die Haltung von Gehegewild, Kameliden und nicht in § 26 Abs. 1 ViehVerkV aufgeführten Klautentieren anzuzeigen.

### **Hinweise:**

1. Es ist ein Bestandsregister zu führen, in das die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere der jeweiligen Tierart und die Zu- und Abgänge einzutragen sind.
2. Zusätzlich sind anzugeben:
  - im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs
  - im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben.
3. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren und den Amtstierärzten auf Verlangen vorzulegen.

### **Anlage(n):**

- Anzeige der Haltung von Kameliden
- Anzeige der Haltung von Gatterwild
- Merkblatt Gehegewildhaltung
- Muster Bestandsregister

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**

### **Postanschrift:**

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung  
Trierer Straße 1  
D-54634 Bitburg

### **Besucheranschrift:**

Außenstelle Rittersdorfer Str.  
Rittersdorfer Str. 21a  
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5329  
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de  
oder per Fax: 06561/15-1009  
06561/15-1016